

Satzung der Ski- und Dorfgemeinschaft Fürnsal e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 14. April 1970 gegründete Verein führt den Namen *Ski- und Dorfgemeinschaft Fürnsal e.V.*
2. Der Verein hat seinen Sitz in 72175 Dornhan-Fürnsal und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind blau-weiß-grün.
5. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports sowie die Pflege und Förderung der dörflichen Gemeinschaft nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig - er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Ämter der Vorstandsmitglieder werden ehrenamtlich ausgeübt.
4. Abweichend von Absatz 3 kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder für Aufwendungen, die ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstanden sind, Aufwendungsersatz erhalten. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

§3 Mitgliedschaft und Mitgliedschaftspflichten

1. Die Mitgliedschaft wird durch die schriftlich erfolgte Beitrittserklärung begründet. Bei Minderjährigen bedarf diese der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
2. Angehörige des Vereins im Alter von 14 bis 16 Jahren gelten als Jugendliche, die unter 14 Jahre alten Angehörigen des Vereins gelten als Kinder. Sie werden in Jugend- und Kinderabteilungen zusammengefasst.
3. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen.
4. Die Ablehnung eines Beitrittsersuchens durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
5. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.

6. Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Satzung des Vereins. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - Mitteilung von Anschriftenänderungen.
 - Mitteilung über die Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren.
 - Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung etc.).
8. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 7 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen und das Ansehen des Vereins verletzt
 - trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Mitgliedsbeiträgen in Rückstand ist.Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

§5 Beiträge und Dienstleistungen

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühren wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.
3. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Dornhan unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einberufen.

3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Geschäftsberichts des/der 1. Vorsitzende/n und des/der Schriftführers/in
 - Entgegennahme des Kassenberichts des/der Kassier/erin
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen
 - Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Neuwahlen
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim/bei der 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Die Beratung und Beschlussfassung später eingehender Anträge kann nur von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit - ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom/von der Schriftführer/in und den beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§8 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
2. Hierzu ist er verpflichtet, wenn
 - das Interesse des Vereins es erfordert oder
 - die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

§9 Vorstand

1. Den Vorstand bilden
 - der/die 1. Vorsitzende
 - der/die stellvertretende Vorsitzende
 - der/die Kassier/erin
 - der/die Schriftführer/in
 - der/die Veranstaltungswart/in
 - der/die Jugendleiter/in
 - der/die Sport- und Gerätewart/in
 - sowie bis zu 5 Beisitzer.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind
 - . der/die 1. Vorsitzende
 - . der/die stellvertretende Vorsitzende
 - . der/die Kassier/erin.
 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die des/der Stellvertreters/in.
Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§10 Kassenprüfer/in

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer/innen prüfen die Ordnungsgemäßheit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/innen die Entlastung.
4. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/innen zuvor dem Vorstand berichten.

§11 Ordnungen

Der Verein kann sich eine Beitrags- und Ehrenordnung geben.

§12 Strafbestimmungen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder, wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
3. Ausschluss gemäß §4 Ziffer 3 der Satzung.

§13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich eingefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt/Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

§14 Regelung zum Datenschutz

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
2. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

3. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz (2) Satz 4 gilt entsprechend.
4. Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet seine Mitglieder an den WLSB zu melden. Übermittelt werden dabei Name und Geburtsjahr.
5. Jedes Mitglied hat das Recht darauf,
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
 - dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
 - dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,
 - der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
 - seine Daten in einem strukturierten, gängigem und maschinenlesbarem Format zu erhalten.
6. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
7. Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Datenschutzverordnung:
Der Verein erlässt eine Datenschutzverordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzverordnung wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 09. Februar 2001 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

In der Mitgliederversammlung am 29.01.2016 wurde beschlossen, die Satzungsänderungen betreff Vereinszweck und -name den Mitgliedern vorzulegen. Sie tritt nach Zustimmung aller Mitglieder und mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

In der Mitgliederversammlung am 10.02.2017 wurde die Änderung von §3, Abs. 1 -3 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

In der Mitgliederversammlung am 25.01.2019 wurde die Änderung von §3, Abs. 6 - 8 sowie die Ergänzung des §14 Regelung zum Datenschutz beschlossen. Der bisherige §14 wird somit in §15 unnummeriert. Die Änderungen treten mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.